

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 24

Sommersemester 2010

Aus dem Inhalt

Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt.....	915
Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt.....	917
Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2010/2011 und Sommersemester 2011 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt.....	919
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	922
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Soziale Arbeit der Fakultät Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	944
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Business Administration an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	956
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Renewable Energy Design an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	972
Erlöschen von Vollmachten / Kanzler.....	980
Vollmachten / Kanzlerin.....	981
Vollmacht / Vizepräsident.....	983
Grundsätze zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der FH Erfurt (Promotionsförderrichtlinie)	983
Richtlinie der Fachhochschule Erfurt zur Umsetzung der Empfehlung der Hochschul- Rektoren-Konferenz (HRK) vom 10. Februar 2004 zum European Credit Transfer System (ECTS).....	987
Umsetzungsregelungen für die IT-Entsorgungsrichtlinie	993
Umsetzungsregelungen / Preisblatt	994
Impressum	995

Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Immatrikulationsordnung vom 18.5.2007 (Vkbbl. Nr. 9 vom 12. Juni 2007, S. 392 ff.)

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 14.04.2010 die Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Änderung mit Erlass vom 06.Mai 2010, Az. 41-5515-62, genehmigt.

Artikel 1 – Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt

§ 10 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „laufendes bzw.“ gestrichen.
2. In Absatz 3 wird nach lit. e) lit. f) „Pflege eines Familienangehörigen“ eingefügt.
3. Absatz 4 wird mit folgendem Inhalt neugefasst:
„Eine Beurlaubung kann ausnahmsweise auch auf einen verspätet eingereichten Antrag gewährt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Rückmeldefrist eintreten. Dieser Antrag ist spätestens bis zum Vortag des Prüfungszeitraumbeginns des jeweiligen Semesters zu stellen. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.“
4. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5
5. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6. In Satz 4 wird „bleibt“ zu „bleiben“.
Satz 4 wird wie folgt ergänzt: Nach dem Wort „Auslandsstudiums“ wird „sowie bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 4 Satz 3“ eingefügt.
6. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 14.04.2010

Prof. Dr.-Ing. Heinrich Kill
Präsident und Vorsitzender des Senats
der Fachhochschule Erfurt

Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 und § 27 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Februar 2010 (GVBl. S. 26), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 18. Mai 2007 (Verkündungsblatt Nr. 9 vom 12. Juni 2007, S. 384 ff.).

Das Präsidium hat die Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung am 14. April 2010 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung mit Erlass vom 07. Mai 2010, Az. 41-5515-62, genehmigt.

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Nummer 1 „Verwaltungskostenbeitrag (§ 2)“ gestrichen.
 - b) Nummern 2 bis 10 werden zu Nummern 1 bis Nr. 9.
 - c) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 5“ ThürHGEG durch die Verweisung „§ 4“ ThürHGEG ersetzt.
 - d) Die Verweisungen „(§ 2)“ bis „(§ 11)“ werden jeweils durch die Verweisungen „(§ 1)“ bis „(10)“ ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 5“ ThürHGEG durch „§ 4“ ThürHGEG ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 5“ ThürHGEG durch „§ 4“ ThürHGEG ersetzt.
4. Der bisherige § 4 wird § 3.
5. Der bisherige § 5 wird § 4 und in Absatz 1 wird die Verweisung „§ 7“ ThürHGEG durch „§ 6“ HGEG ersetzt.
6. Der bisherige § 6 wird § 5 und in Abs. 1 wird die Verweisung „§ 8 ThürHGEG“ durch „§ 7 HGEG“ ersetzt.

7. Der bisherige § 7 wird § 6.
8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
 - a) Die Verweisung „§ 5 ThürHGEG“ wird durch die Verweisung „§ 4 ThürHGEG“ ersetzt.
 - b) Die Verweisung auf „§ 3“ wird durch die Verweisung auf „§ 2“ ersetzt.
9. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden zu §§ 8 bis 10.
10. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 3“ durch die Verweisung „§ 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§§ 6 und 10“ durch die Verweisung „§§ 5 und 9“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Verweisung „§§ 7 und 8“ durch die Verweisung „§§ 6 und 7“ ersetzt.
11. In der Anlage wird Nummer 1 gestrichen.
12. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
13. Die Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 14.04.2010

Prof. Dr.-Ing. Heinrich Kill
Präsident der Fachhochschule Erfurt

**Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2010/2011
und Sommersemester 2011 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der
Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2010 (GVBl. S. 205), und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. Nr. 9, 2009), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Ausgestaltung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens und zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2010/2011 und das Sommersemester 2011.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 23.06.2010 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sie mit Erlass vom 24.06.2010, Az. 41-5516-7, genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Satzung setzt die Fachhochschule Erfurt Zulassungszahlen für das Wintersemester 2010/2011 und Sommersemester 2011 in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Erfurt fest.

§ 2 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

(1) Neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung können einer oder mehrere der Auswahlmaßstäbe gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 ThürHZG zugrunde gelegt werden.

(2) Die Auswahl der Studienplätze im ergänzenden Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 ThürHZG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Thüringer Vergabeverordnung erfolgt alleine nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3 Zulassungszahlen Wintersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Wintersemester 2010/2011 Zulassungsbeschränkungen in den Bachelorstudiengängen Business Administration, Soziale Arbeit, Stadt- und Raumplanung sowie Eisenbahnwesen (dual).

(2) Für das Wintersemester 2010/2011 werden folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester
Business Administration	160	keine
Soziale Arbeit	120	135
Stadt- und Raumplanung	55	50
Eisenbahnwesen (dual)	30	keine

(3) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Wintersemester 2010/2011 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 4 Zulassungszahlen Sommersemester

(1) Im Sommersemester 2011 werden keine Studienanfänger in den Bachelorstudiengängen aufgenommen. Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 2 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(2) Für das Sommersemester 2011 werden folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester
Soziale Arbeit	120	135
Stadt- und Raumplanung	55	50

(3) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Sommersemester 2011 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und am 31.08.2011 außer Kraft.

Erfurt, den 12.05.2010

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen. Der Fakultätsrat Sozialwesen hat in seiner Sitzung vom 25.03.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Präsident hat am 23.04.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Vorpraktikum und Praxismodul
- § 7 Pflichtmodule
- § 8 Studiengangsspezifische Prüfungsformen
- § 9 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis und zum Abschlusskolloquium
- § 10 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan
 - 1. Studienabschnitt
 - 2. Studienabschnitt
- Anlage 2: Prüfungsplan
 - 1. Studienabschnitt
 - 2. Studienabschnitt
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
 - Praktikumsvertrag
 - Tätigkeitsnachweis für ein Praktikum
 - Bescheinigung der Zulassung zur Modulabschlussprüfung 5.1

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Sozialen Arbeit zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche psychosoziale Zusammenhänge und individuelle und soziale Problemlagen zu erkennen und zu verstehen; zugleich erlangen sie jene Flexibilität, Kreativität und Dialogfähigkeit, die in den Arbeitsfeldern der Profession notwendig ist, um Hilfe- und Unterstützungsprozesse zielgerichtet und wirkungsorientiert zu implementieren, zu moderieren, zu steuern und durchzuführen. Die Ausbildung soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen politischer Prozesse, des sozialen und des demographischen Wandels auf Lebenslagen zu erkennen, die Folgen zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten zu benennen.
- (3) Das Studium befähigt zu Tätigkeiten in
 - zentralen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.
 - Behörden und Ämtern, insbesondere Jugendämter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Kulturämter und Migrationsberatungsstellen.
 - Unternehmen (z.B. der Sozialwirtschaft und des Gesundheitswesens).
 - Schulen und Bildungseinrichtungen.
 - Verbänden.
 - Vereinen und innovativen Projekte.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Arts (abgekürzt B. A.)
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflichtmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

<i>1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)</i>		
1. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen	30	Credits
2. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen	30	Credits

Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen	30	Credits
4. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen	30	Credits
5. Studiensemester mit Praxismodul und einem weiteren Pflichtmodul	30	Credits

6. Studiensemester mit 4 Pflichtmodulen,

Bachelorarbeit und empirisches Kolloquium	30	Credits
---	----	---------

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst 11 Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits

der eigenen Orientierung und andererseits der grundlegenden Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

- (6) Der 2. Studienabschnitt besteht aus dem Hauptstudium mit – inklusive Praxismodul - 14 Pflichtmodulen und 3 Vertiefungsgebieten, die ebenfalls Pflichtmodule sind. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit einem empirischen Kolloquium die Abschlussarbeit.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt,
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen und im Einzelfall die Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung regeln.

§ 6 Vorpraktikum und Praxismodul

- (1) Zur Aufnahme des Studiums ist ein Vorpraktikum von 8 Wochen zu absolvieren.
- (2) Um zur Praxisphase zugelassen zu werden ist, muss die Orientierungsphase (die ersten zwei Semester) abgeschlossen sein; es muss zudem am Ende des 4. Semesters der erfolgreiche Besuch des Moduls Praxisvorbereitung belegt sein. Das Praxismodul ist in der Regel im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor.
- (3) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 7 Pflichtmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflichtmodulen. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

§ 8 Studiengangsspezifische Prüfungsformen

Neben den in der RPO-BA/MA definierten Prüfungsleistungen werden im Studiengang ergänzend folgende Prüfungen angewandt:

Zwischenprüfung (Modul 1.4.): Regelmäßige Teilnahme und Zwischenprüfung in Form von schriftlicher Reflexion oder Präsentation in der Lehrveranstaltung, die mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet wird.

Aktive Teilnahme: Aktive Teilnahme ist die regelmäßige Teilnahme (max. 20 % Fehlzeit) und die Erarbeitung eines durch die Seminarleitung festgelegten und in der ersten Veranstaltung bekannt gegebenen Arbeitsergebnis (wie z.B. Beteiligung an der Übung, eine Fallbearbeitung, Recherche, Präsentation, ein Referat oder ein Thesenpapier).

§ 9 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis und zum Abschlusskolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit der BA-Thesis beträgt 12 Wochen. Die Themenstellung wird in der ersten Vorlesungswoche des 6. Semesters ausgegeben. Voraussetzung der Meldung zur BA-Thesis ist, dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 4 sowie 5.2 bestanden sind. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (2) Die BA-Thesis soll den Umfang von 45 Seiten nicht überschreiten (Schrifttyp: Arial 12, 1 ½-zeilig / Lineal 0 bis 16 cm). Sie wird in drei Exemplaren als Ausdruck bei der beauftragten Stelle abgegeben. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer kann zudem eine elektronische Version der Thesis fordern.
- (3) Das Abschlusskolloquium besteht aus zwei Teilen: einer konzentrierten, 15 Minuten nicht überschreitenden Präsentation zentraler Aussagen und Erkenntnisse (Power Point) sowie einem anschließenden 30-minütigen Fachgespräch mit beiden Prüfern. Das Kolloquium zur Thesis (mündliche Prüfung, Präsentation und Verteidigung) wird in der Regel von den Prüfern durchgeführt, die auch die BA-Thesis bewertet haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 19.04.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident/Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Lutz
Dekan
Fakultät Sozialwesen

Anlage 1: Studienplan**Legende**

P: Pflichtmodul

1. Studienabschnitt**1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credit s	Lehre in SWS
1.1	Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit	P	1	6	6
1.2	Grundfragen, Träger, Zielgruppen und Arbeitsfelder	P	1	8	8
1.3	Individuum und Gesellschaft	P	1	6	6
1.4	Medien und Kulturarbeit, Teil I	P	1	2	2
1.5	Recht I: Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	P	1	8	8
2.1	Sozialisation und Erziehung	P	2	6	6
2.2	Medien und Kulturarbeit, Teil II	P	2	4	4
2.3	Grundlagen methodischen Handelns	P	2	6	6
2.4	Interkulturelle und internationale Aspekte Sozialer Arbeit	P	2	4	4
2.5	Gesundheit, Krankheit und Behinderung	P	2	6	6
2.6	Sozialpolitik und Sozialsystem	P	2	4	4

2. Studienabschnitt**3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credit s	Lehre in SWS
3.1	Gesellschaftspolitisches Denken und Bedingungen sozialen Wandels	P	3	6	6
3.2	Theorie, Geschichte und Ethik	P	3	8	8
3.3	Gender	P	3	6	6
3.4	Gruppen-, Familien- und Sozialraumbezogene Methoden	P	3	6	6
3.5	Management und Organisation. Teil I	P	3	4	4
4.1	Praxisvorbereitung	P	4	4	2
4.2	Soziale Probleme und Interventionsformen	P	4	6	6
4.3	Recht II: Arbeitsfeldbezogene Aspekte des Rechts	P	4	6	6
4.4	Sprache	P	4	4	
4.5	Management und Organisation, Teil II	P	4	4	4
4.6	Gesellschaftspolitisch-institutionelle Vertiefung	P	4	6	6

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credit s	Lehre in SWS
5.1	Praxismodul	P	5	26	4
5.2	Vertiefung: Beratung	P	5	4	4
6.1	Fallbezogene Vertiefung	P	6	6	4
6.2	Übergang Hochschule/Beruf	P	6	6	4
6.3	Thesis und empirisches Kolloquium	P	6	14	2
6.4	Abschlusskolloquium zur Thesis	P	6	4	

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende

PZ	= Prüfungszeitraum
SPZ	= Spezieller Prüfungszeitraum im SS (Legt der Prüfungsausschuss fest) für die Kolloquien zur BA-Thesis
SB	= Studienbegleitend
PK	= Spezieller Zeitraum der MP (Kolloquium) über den Praxisbericht: in den ersten 2 Wochen der Vorlesungszeit im SS
ZP	= Prüfung - Zwischenprüfung in Modul 1.4 (siehe Modulkatalog)
K	= Prüfung - Klausur;
SL	= Prüfung - Schriftliche Leistung: Wissenschaftliche Hausarbeit; 12 bis 15 Seiten Länge
SLS	= Prüfung – Schriftliche Leistung, 6-seitiger Text zu einem selbst gewählten Thema der Sozialen Arbeit in Englisch
MP	= Prüfung - Mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)
MPBA	= Prüfung - Mündliche Prüfung: Präsentation (15 Min) und Verteidigung (30 Min., Kolloquium zur BA- Thesis)
Na	= Nachweis, dass über drei Semester Kurse in einer modernen Fremdsprache besucht wurden (unbenotete Belege)
Konz	= Konzeptpapier (wird benotet)
Ba	= Bachelorarbeit (Thesis)

1. Studienabschnitt**Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In Minuten	Regel- semeste r	Credi ts	Wichtung für die Gesamtno te in %
1.1	Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit	PZ	K	90	1	6	
1.2	Grundfragen, Träger, Zielgruppen und Arbeitsfelder Sozialer Arbeit	PZ	K	90	1	8	
1.3	Individuum und Gesellschaft	PZ	K	90	1	6	
1.4	Medien und Kulturarbeit, Teil I	SB	ZP			2	
1.5	Recht I: Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	PZ	K	90	1	8	
2.1	Sozialisation und Erziehung	PZ	MP	15 bis 30	2	6	
2.2	Medien und Kulturarbeit, Teil II	SB	SL		2	4	
2.3	Grundlagen methodischen Handelns	PZ	K	90	2	6	
2.4	Interkulturelle und internationale Aspekte Sozialer Arbeit	PZ	K	90	2	4	
2.5	Gesundheit, Krankheit und Behinderung	SB	SL		2	6	
2.6	Sozialpolitik und Sozialsystem	PZ	K	90	2	4	

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semeste r	Credit s	Wichtung für die Gesamtn ote in %
3.1	Gesellschaftspolitisches Denken und Bedingungen sozialen Wandels	PZ	K	90	3	6	4 %
3.2	Theorie, Geschichte und Ethik	SB	SL		3	8	4 %
3.3	Gender	PZ	K	90	3	6	4 %
3.4	Gruppen-, Familien- und Sozialraumbezogene Methoden	PZ	MP	15 bis 30	3	6	4 %
3.5	Management und Organisation. Teil I	PZ	K	90		4	
4.1	Praxisvorbereitung	SB	Konz		4	4	4 %
4.2	Soziale Probleme und Interventionsformen	PZ	K	90	4	6	4 %
4.3	Recht II: Arbeitsfeldbezogene Aspekte des Rechts	PZ	K	90	4	6	4 %
4.4	Sprache	SB	Na; SLS		4	4	
4.5	Management und Organisation. Teil I	PZ	K	90	4	4	8 %
4.6	Gesellschaftspolitisch-institutionelle Vertiefung	PZ	K	90	4	6	10 %

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semest er	Credi ts	Wichtung für die Gesamtno te in %
5.1	Praxismodul	PK	MP	15 bis 30	5	26	10 %
5.2	Vertiefung: Beratung	PZ	K	90	5	4	10 %
6.1	Fallbezogene Vertiefung	PZ	K	90	6	6	10 %
6.2	Übergang Hochschule/Beruf	PZ	K	90	6	6	4 %
6.3	Thesis und empirisches Kolloquium	SB	SL		6	14	16 %
6.4	Abschlusskolloquium zur Thesis	SPZ	MPBA	30	6	4	4 %

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und regelt den Ablauf der studienbegleiteten Praxisphase.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit beinhaltet das Studium ein Praktikum. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Modulzieles den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 2 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,
 - auf die Einhaltung der Praktikumsordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
 - die ihm in den Praktikumsordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Sozialwesen,
 - zwei Studenten bzw. zwei StudentInnen der Fakultät Sozialwesen,
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.
- (4) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses und eines der übrigen Mitglieder zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei ProfessorInnen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Das Praktikumsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben*:
 - Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praktikumsstellen
 - Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praktikumsstellen
 - die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Module 4.1 und 5.1, insbesondere auch bei Auslandspraktika
 - die vorbereitende Organisation und Koordination der Module 4.1 und 5.1
 - die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften Sozialer Arbeit und Beratung bei allen im Zusammenhang mit der Praxisphase entstehenden Fragen
 - in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung je eines AnleiterInnentages (Sommersemester)
 - die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Sozialwesen in allen die Module 4.1 und 5.1 betreffenden Fragen
 - die Planung, Durchführung und Evaluation von Zertifizierungsmaßnahmen für die Praktikumsstellen.

*weitere Aufgaben siehe Praktikumsordnung BA „Bildung und Erziehung von Kindern“

§ 3 Auslandspraktika

- (1) Auslandspraktika stellen eine wesentliche Grundlage für den Erfolg des Studienverlaufs dar und sind ein zu begrüßender Bestandteil des Studiums. Bei Auslandspraktika kann eine ausländische Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildungsstätte bei der Anerkennung der Praktikumsstellen mitwirken.
- (2) Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der Praktikumsordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praktikumsstelle, den Abschluss des Praktikumsvertrags, die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises und des Praktikumsberichts.
- (3) Spätestens mit dem Einreichen des Praktikumsvertrags muss ein Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse (z.B. Sprachschulen, Volkshochschulen, ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrkraft der FH und/oder eine Bestätigung der Sprachkenntnisse durch die Praktikumsstelle) erbracht werden.

§ 4 Ziele der Module 4.1 (Praxisvorbereitung) und 5.1 (Studienbegleitete Praxisphase)

Die Module sollen

- eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herstellen und auf diese vorbereiten
- die Studierenden in geeigneten Praktikumsstellen an reflektiertes berufliches Handeln im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen.
- die Studierenden befähigen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse in bewusstes berufliches Handeln umzusetzen und in der Praxis zu überprüfen.
- durch vertiefende Einblicke in die Praxis Sozialer Arbeit die Studierenden befähigen, professionelle Grundhaltungen zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, welche im Studienverlauf reflektiert und wissenschaftlich untermauert werden soll.
- den Studierenden ermöglichen, Projektvorhaben bzw. Fragestellungen für die Bachelorarbeit zu entwickeln.
- den Studierenden Reflektionsmöglichkeiten über ihre Berufswahl geben.

§ 5 Dauer des Praktikums

Die studienbegleitete Praxisphase (Modul 5.1) beinhaltet unter anderem ein Praktikum in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen mit wöchentlich mind. 30 Stunden in einer Einrichtung der Berufspraxis (Praktikumsstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 8 Arbeitstagen (Nachweis erforderlich). Urlaubszeiten sind mit der Praktikumsstelle abzustimmen. Das Praktikum verlängert sich entsprechend. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche Arbeitszeit entspricht der der Praktikumsstelle, sie muss es den Studierenden aber ermöglichen an den Lehrveranstaltungen der Hochschule an einem festgelegten Tag bzw. im Umfang von maximal 8 Zeitstunden in der Woche teilzunehmen.

Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie bei ggf. anfallenden Überstunden ist für einen entsprechenden Freizeitausgleich zu sorgen.

§ 6 Zulassung zum Praktikum

Um zum Praktikum zugelassen zu werden, müssen die ersten beiden Semester abgeschlossen sein; es muss zudem am Ende des 4. Semesters der erfolgreiche Besuch des Moduls Praxisvorbereitung (Modul 4.1) belegt sein. Die Entscheidung fällt der Praktikumsausschuss.

§ 7 Zulassung von Praktikumsstellen

- (1) Praktika können nur in zugelassenen Praktikumsstellen absolviert werden. Bei noch nicht zugelassenen Praktikumsstellen ist durch die Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praktikumsbüro einzureichen.
- (2) Geeignet sind Praktikumeinrichtungen, die
 - in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit im Sinne der Studienordnung der Fakultät Sozialwesen wahrnehmen,
 - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
 - eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in Abs. 3 genannten Qualifikation gewährleisten.
- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen (Diplom-, Bachelor-, Masterabschluss) betraut. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (4) Die erteilte Anerkennung als Praktikumsstelle kann der Praktikumsausschuss widerrufen, wenn
 - nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
 - die Praktikumsstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.

§ 8 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Praktikumsstelle und die Studierenden einen Praktikumsvertrag ab (Anhang A zur PraO-BA). Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praktikums entsprechend.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen der Lernzielvereinbarung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend der Lernzielvereinbarung und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) einen Tätigkeitsnachweis gemäß § 9 Absatz 2 auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Praktikums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - d) einen Anleiter oder eine Anleiterin nach § 7 Abs.3 zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

§ 9 Praktikumsinhalte, Praktikumsbericht, Tätigkeitsnachweis

- (1) Das Praktikum für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit kann in folgenden Tätigkeitsgebieten absolviert werden:
 - zentrale Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit
 - Behörden und Ämter, insbesondere Jugendämter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Kulturämter, Migrationsinstitutionen
 - Unternehmen (z.B. der Sozialwirtschaft und des Gesundheitswesens)
 - Schulen und Bildungseinrichtungen
 - Verbände
 - Vereine und innovative Projekte der sozialen Arbeit
- (2) Über die Tätigkeiten während des Praktikums haben die Studierenden einen Praktikumsbericht zu erstellen. Am Ende des Praktikums stellt die Praktikumsstelle einen Tätigkeitsnachweis (Anhang B PraO-BA) aus, worin Beginn und Ende der Praktikumszeit, Erfolg der Tätigkeit sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. Nach Vorlage des Praktikumsberichtes, der Bestandteil der Praxisphase ist, des Tätigkeitsnachweises, der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 12 Abs. 1 dieser Ordnung sowie der Anmeldung zur mündlichen Prüfung wird entschieden, ob die Studierenden zur abschließenden mündlichen Prüfung zugelassen werden, die benotet wird.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist der Praktikumsausschuss. Wird das Praktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach § 17 auf Antrag ganz oder teilweise als Praktikum angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Praktikumsausschuss.

§10 Datenschutz und Schweigepflicht

Praktikanten und Praktikantinnen unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus.

§ 11 Regelungen für allein erziehende, behinderte oder chronisch kranke Studierende

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxisphase berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 12 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Als Bestandteil der studienbegleiteten Praxisphase (Modul 5.1) führt die Hochschule praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen durch: ein Theorie-Praxis-Seminar und ein Seminar zur Praxisbegleitung. Diese können regelmäßig an einem festgelegten Tag in der Woche angeboten werden, sie können aber auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich.
- (2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Die Praktikumsstellen müssen die Teilnahme (§ 5) ermöglichen.
- (3) Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der Einbindung in ein soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung professioneller Gesichtspunkte zu erarbeiten.

- (4) Liegt der Praktikumsort außerhalb Thüringens können diese Lehrveranstaltungen nach vorheriger Absprache mit dem Praktikumsbüro auch an einer anderen Hochschule absolviert werden, wenn sie im gegebenen Zeitrahmen und im vergleichbaren Umfang angeboten werden. Dies ist durch Teilnahmebestätigungen nachzuweisen.

§ 13 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum ist in Einrichtungen der Sozialen Arbeit durchzuführen, die das Erreichen des Praktikumszieles gemäß § 4 und der Praktikumsinhalte gemäß § 9 Abs. 1 gewährleisten. Über die jeweilige Eignung dieser Praktikumsstellen entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikumsausschusses kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praktikum anerkannt werden.
- (3) Praktika können nicht in elterlichen/eigenen Einrichtungen absolviert werden.
- (4) Kann die Lernzielvereinbarung nicht an einer Praktikumsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praktikums möglich. Hierzu bedarf es eines begründeten Antrages und der Zustimmung durch den Praktikumsausschuss.

§ 14 Leistungseinschätzung der Praktikanten und Praktikantinnen

Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praktikumsstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg des Praktikums beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 15 Modulabschlussprüfung (5.1)

- (1) Die Studierenden haben zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung dem Praktikumsbüro fristgemäß folgende Unterlagen vorzulegen:
- den Praktikumsbericht mit Lernzielvereinbarung in zweifacher Ausführung,
 - den Tätigkeitsnachweis im Original
 - die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen (Theorie-Praxis-Seminar, Praxisbegleitung) im Original
 - die Anmeldung zur mündlichen Prüfung
- (2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen im WS spätestens bis zum 15. Januar und, in vom Praktikumsausschuss genehmigten Ausnahmefällen, im SS bis zum 15. Juli dem Praktikumsausschuss vorgelegt werden.
- (3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nicht, wenn aus Gründen, die der bzw. die Studierende selbst zu vertreten hat
- die Meldefrist versäumt wurde
 - die in Abs. 1 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
 - die Anforderungen der Praxisphase nicht erfüllt wurden,
 - die mündliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zur mündlichen Prüfung erfolgt ist.
- (4) Über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase als Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung stellt das Praktikumsbüro eine Bescheinigung aus (Anhang C zur PraO-BA).
- (6) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung werden durch den Praktikumsausschuss 2 Prüfer/innen, hauptamtliche Lehrkräfte und geeignete Vertreter/innen der Berufspraxis, benannt, davon muss eine/r Professor/in am FB sein. Diese führen auf der Basis des von den Studierenden einzureichenden Praktikumsberichtes im Prüfungszeitraum die mündliche Prüfung durch. Diese wird benotet.
- (7) Bei Nichtbestehen des Moduls 5.1 gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge, (§ 9).

§ 16 Staatliche Anerkennung

In der mündlichen Modulabschlussprüfung wird auf Grundlage des eingereichten Berichts zum Praktikum festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die in § 4 benannten Ziele realisieren konnte. Das Bestehen dieser Prüfung (Note mindestens 4.0) ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird.

§ 17 Anrechnung von Praxistätigkeiten

- (1) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte hauptamtliche, einschlägige Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit von mindestens drei Jahren nachgewiesen, kann nach Antrag an den Praktikumsausschuss das Praktikum erlassen werden.
- (2) Der Antrag auf Freistellung ist spätestens mit erfolgreichem Abschluss der Praxisvorbereitung (Modul 4.1) zu stellen.

§ 18 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB als abhängig Beschäftigte durch den Unfallversicherungsträger der Unternehmen gesetzlich gegen Unfall versichert. Es wird jedem Studierenden empfohlen eine persönliche Unfallversicherung abzuschließen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de.

Anhang A zur PraO-BA:	Praktikumsvertrag
Anhang B zur PraO-BA:	Tätigkeitsnachweis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Praktikumsvertrag

zwischen

Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse

_____ - im folgenden Praktikumsstelle genannt -

und

dem/der Studierenden:

Name, Vorname

PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Praktikum ist integrierter Pflichtbestandteil des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- (3) Das Praktikum hat zum Ziel, die Studierenden an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen. Sie sollen befähigt werden, die bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Berufsfeldern Sozialer Arbeit zu erproben und anzuwenden.
- (4) Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

- (1) Das Praktikum wird in Vollzeit absolviert. Dies beinhaltet eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30h (siehe § 4, Abs. 4). Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (2) Beginn und Ende des Praktikums: vom _____ bis _____ = _____ Wochen
- (3) Mehr- und Nachtarbeit sind nur im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der/des Studierenden möglich.
- (4) Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der/des Studierenden von mehr als 8 Arbeitstagen ist in Absprache mit dem Praktikumsbüro und der Praktikumsstelle nachzuarbeiten.
- (5) Für die/den Studierende/n besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praktikumsstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen des Praktikums nach besten Kräften wahrzunehmen.
- (2) Die für die Praktikumsstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

- (3) Der/die PraktikantIn unterliegt der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel und MitarbeiterInnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle. Der Praktikant/die Praktikantin ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praktikums.
- (4) Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praktikumsstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen bei der Praktikumsstelle und auch als Kopie im Praktikumsbüro nachzureichen.
- (5) Innerhalb der ersten vier Praktikumswochen ist eine Lernzielvereinbarung zu erstellen und in der nächstfolgenden Praxisbegleitveranstaltung vorzulegen. Bei Supervisionen kann diese nach Absprache im Praktikumsbüro besprochen werden.

§ 4 Pflichten der Praktikumsstelle

- (1) Die Praktikumsstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fachliche Betreuung und Anleitung.

- (2) Als Praxisanleiter/in wird benannt: _____
Name, Vorname

Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation

- (3) Das Praktikum erfolgt auf der Grundlage einer Lernzielvereinbarung, die innerhalb der ersten vier Wochen gemeinsam mit dem/der Studierenden zu erstellen ist. Die Vereinbarung regelt Ziele und Inhalte des Praktikums sowie den zeitlichen Rahmen der Praxisanleitung.
- (4) Die Praktikumsstelle stellt den/die Studierende/n für die Teilnahme an der Praktikumsbegleitung und dem Theorie-Praxis-Seminar an der Hochschule sowie für die individuelle fachliche Vertiefung im Umfang eines Studientages je Praktikumswoche bzw. maximal 8 Zeitstunden wöchentlich frei. (d.h. wöchentlich: mindestens 30h Praxis/ maximal 8h Studium)
- (5) Der/ die Praxisanleiter/in erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) sowie eine Beurteilung.
- (6) Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle bzw. der/die Praxisanleiter/in unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 5 Kosten

- (1) Für die Praktikumsstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
- (2) Für die im Auftrag der Praktikumsstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praktikumsstelle geltenden Reisekostenregelung.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB als abhängig Beschäftigte durch den Unfallversicherungsträger der Unternehmen gesetzlich gegen Unfall versichert. Es wird jedem Studierenden empfohlen eine persönliche Unfallversicherung abzuschließen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

- (2) Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praktikumsbüro vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Vorsitzende des Praktikumsausschusses der Fakultät Sozialwesen möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praktikumsstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu verständigen.

Praktikumsstelle
Unterschrift/Stempel

Studierende/r
Unterschrift

_____,den_____
Ort / Datum

_____,den_____
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den _____

Die Vorsitzende des Praktikumsausschusses

Fakultät Sozialwesen
Stempel/Unterschrift

Tätigkeitsnachweis für ein Praktikum

Herr / Frau _____

geb. am : _____ in _____

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

hat in der Praxisstelle _____
(Adresse, Telefonnummer)

in der Zeit vom: _____ bis: _____

ein Praktikum über _____ Wochen abgeleistet.

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß der Lernzielvereinbarung für das Praktikum erfüllt.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten : _____ Tage

Gründe: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel d. Einrichtung

Bescheinigung der Zulassung zur Modulabschlussprüfung 5.1

Der Praktikumsausschuss bestätigt

Herrn / Frau _____

Matr.-Nr.: _____

geb. am: _____

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

die Praxisphase

vom _____ bis _____

gemäß den studienangangsspezifischen Bestimmungen (Modul 5.1) erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Folgende Unterlagen wurden fristgemäß eingereicht:

- die Anmeldung zur Abschlussprüfung
- der Praktikumsbericht in zweifacher Ausführung mit Lernzielvereinbarung
- der Tätigkeitsnachweis im Original
- die Bescheinigung Praxisbegleitveranstaltung im Original
- die Bescheinigung des Theorie-Praxis-Seminars im Original

Erfurt, den _____

Unterschrift
Praktikumsbüro

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Soziale Arbeit der Fakultät Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwesen folgende für den Masterstudiengang geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwesen hat am 05.05.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 07.06.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Vertiefungsgebiete
- § 6 Praxisforschung/Praxisplanung und Kompetenzförderung
- § 7 Praktikum, Praxisanteile
- § 8 Prüfungswochen
- § 9 Weitere Prüfungsformen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Fachöffentliche Präsentation der Masterthesis
- § 12 Studienplan, Prüfungsplan
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-MA Anlage 4), die alle Regelungen enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der angewandte und konsekutive Masterstudiengang erweitert die Fachkenntnisse in der Disziplin Soziale Arbeit auf allgemeiner Ebene in den Modulbereichen (siehe Anlage 3) 1 bis 3 („Wissenschaftstheoretische Grundlagen und spezifische Rechtsgebiete“, „Aspekte von Modernisierung und Subjektivierung“ sowie „Stadt- und Raumentwicklung sowie Planungs- und Steuerungsprozesse zur nachhaltigen Generierung und Finanzierung von Dienstleistungen“) und mittels Spezialisierung der Fachkenntnisse sowie Einübung spezieller Fachmethoden in den Modulbereichen 4 und 5 („Forschung, Planung, Praxisentwicklung“ und in Vertiefungsgebieten).

(2) Ziel des Studiums ist es, dass die Studierenden fachliche Zusammenhänge erweitert überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in der Lage sind anzuwenden, um Lösungen für komplexe gesellschaftliche Problemstellungen bzw. individuelle Risikolagen zu entwickeln und deren Implementierungschancen zu reflektieren.

(3) Die Studierenden erwerben eine umfassende und vor allem ganzheitliche Handlungskompetenz an den Schnittstellen von Ökonomie, sozialen und individuellen Problemen, öffentlicher Verwaltung, Planung Sozialer Dienste, Sozialwirtschaft, Verbänden sowie internationalen Organisationen, die sich insbesondere in der Anwendung analytischer, methodischer, planerischer und Hilfeprozesse steuernder Fähigkeiten ausrichtet.

(4) Herausgehobene Studien- und **Kompetenzziele** des MA-Studienganges sind:

- Kontextbezogenes Verständnis individueller Probleme, insbesondere im Kontext städtischer (urbaner) Lebensweisen und des Sozialen Wandels.
- Generierung von Wissen über Urbanisierungsprozesse, die zu Rückschlüssen auf Planungs- und Gestaltungsprozesse qualifizieren.
- Selbstständige Analysen und Bewertungen von Problemen und Aufgabenstellungen in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.
- Intensivierung eines geschlechterdifferenzierten Blickes auf Probleme und deren Lösungen in Bereichen und Organisationen der Sozialen Arbeit.
- Beherrschung und Anwendung spezifischer Rechtsgebiete im Bereich der Sozialen Arbeit.
- Erweiterung und Intensivierung methodischer Kompetenzen im Bereich Beratung und Intervention, um in unterschiedlichen Problemen und Aufgabenstellungen adäquat zu agieren.
- Aufbau von Forschungskompetenzen, um selbständig empirische Projekte zu konzipieren und umzusetzen, Schlussfolgerungen zu ziehen und argumentativ eindeutig und widerspruchsfrei belegen zu können.
- Entwicklung von Kompetenzen im Bereich der Steuerung, Leitung und des Managements von Organisationen und Betrieben der Sozialwirtschaft.
- Aufbau eines vertieften Verständnisses von Vernetzungsstrategien in Themenfeldern der Sozialwirtschaft.
- Generierung von Fähigkeiten die im Sozial- und Bildungsbereich Nachhaltiges Denken und selbst lernende Prozesse begleiten.
- Entwicklung eines verstehenden Blickes auf die „Unterschiedlichkeit der Welten“, auch in der Sozialen Arbeit und bezogen auf die unterschiedlichen Traditionen und Anforderungen.
- Entwicklung einer Haltung und eines Denkens in internationalen und transnationalen Verflechtungen, die für eine Tätigkeit in international operierenden Organisationen qualifizieren

(5) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

Sowohl die regionalen Unternehmen der Sozialwirtschaft und ihre Verbände als auch öffentliche Arbeitgeber kommen als Anstellungsträger von AbsolventInnen mit dem neuen Abschluss Master in Betracht. Dies betrifft vor allem auch die stetig wachsende Nachfrage nach Fachkräften für Steuerungs-, Planungs- und Leitungsprozesse, auch im Case Management, das den Einsatz ehrenamtlicher Strukturen koordiniert.

Ein wachsender Gesundheitsmarkt und die zunehmende Alterung der Bevölkerung spiegeln sich zudem im Studienangebot, insbesondere in den Vertiefungsrichtungen Beratung und Intervention sowie Versorgungsmanagement; diese Entwicklungen stellen eine gute Prognose für den künftigen Bedarf in diesen Sektoren des Arbeitsmarktes dar.

Eine weitere Nachfrageerhöhung im Sozialbereich Thüringens zeichnet sich durch die noch immer andauernde Ersetzung angelernter Kräfte durch ausgebildete Fachkräfte ab sowie durch die allmählich beginnende Verrentungs- und Pensionierungswelle bei öffentlichen Arbeitgebern.

Der Dienstleistungsbereich, zu dem die Sozialen Berufe als ein umfängliches und wesentliches Element zählen, ist jenes Segment Thüringens, das nicht nur den größten Wirtschaftsbereich abdeckt sondern auch zukünftig Steigerungsraten verzeichnen wird. Bezogen auf die Soziale Arbeit wird es vor allem auch Bedarfe geben, die im Bereich des Managements von Einrichtungen sowie der Steuerung und Leitung von Organisationen liegen.

Die möglichen Berufsfelder für AbsolventInnen liegen in Organisationen, NGO`s, die im internationalen und transnationalen Bereich angesiedelt sind, bspw. im Bereich der Hilfe für AIDS-Waisen und im Kontext der Implementation von Programmen zur Förderung von Einkommen. AbsolventInnen können aber auch in der Entwicklungszusammenarbeit, in Kontexten von Krisengebieten (Flüchtlingscamps; Friedensdienste etc.), aber auch in der Planung und Evaluation von sozialen Diensten, die implementiert werden sollen, tätig werden. Der Einsatz ist nicht auf developing countries beschränkt. Darüber hinaus gibt es noch die Einsatzmöglichkeit in der Forschung, insbesondere in der Kooperation mit den Partnerhochschulen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung einen ersten Hochschulabschluss oder den Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem der folgenden Fachgebiete voraus: Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften, Verhaltenswissenschaften, Erziehungswissenschaften, Kulturwissenschaften.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ist weiterhin, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder das erste Hochschulstudium oder das Studium an einer Berufsakademie mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen (mindestens „gut“) abgeschlossen hat oder nach einem befriedigenden Abschluss durch einschlägige Erfahrungen in der Berufspraxis, die mindestens zwei Jahre andauert haben muss, ihre oder seine Eignung zum Masterstudium nachweist (vgl. § 3 Abs. 3 und 4 der RPO-B./M.) (= besondere Zugangsvoraussetzungen).

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 genannten allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen muss die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4 führen.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügtes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

- a) auf Grund welcher spezifischen Begabung und Interesse die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang „Soziale Arbeit“ besonders geeignet hält,
- b) inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
- c) welche Ideen für ein Projekt bzw. eine schriftliche Ausarbeitung auf dem Gebiet einer der Vertiefungsgebiete – „International Relations and Social Policy“, „Versorgungsmanagement“, „Beratung und Intervention“ oder „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ – bestehen.

(5) Der/die Studiengangsleiter/Studiengangsleiterin begutachtet das Motivationsschreiben nach einer formalen Prüfung des/der Dezenten/Dezernentin für studentische und akademische Angelegenheiten. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass für zwei der drei in § 3 Absatz 4 genannten Parameter mindestens zwei Punkte erworben sind. Dabei wird für jedes der genannten Kriterien entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

- 0 = das Kriterium liegt nicht vor bzw. wurde nicht überzeugend dargelegt,
- 1 = das Kriterium ist gegeben und wurde überzeugend dargestellt.

Bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen.

(6) Die Bewerbungsfrist zum MA-Studium endet am 30. Juli; zu diesem Zeitpunkt müssen die Bachelorthesis abgegeben und die Modulprüfungen der Semester 1 bis 6 absolviert worden sein. Die Zulassung zum MA-Studium erfolgt ab dem 20. August. Eine vorläufige Zulassung ist möglich.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem

- Master of Arts (M.A.)

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis). Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.

(4) Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP) der Vertiefungsgebiete sind aus dem Angebot des Masterstudiengangs Soziale Arbeit zu wählen.

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen, | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 4 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| 3. Studiensemester, mit 2 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 1 Pflichtmodul und Masterthesis, | 30 Credits |

(6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(7) Der/die Studierende legt vor Beginn des Studiums beim Prüfungsausschuss fest, welches angebotene Vertiefungsgebiet (Wahlpflichtmodule) er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zum Ende des 1. Semesters geändert werden.

(8) Bei Bedarf kann die Fakultät neue Vertiefungsgebiete entwickeln und anbieten.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(7) Die Module sind im Studienplan Anlage 1 nach

Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan Anlage 2 nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 1 bis 2 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Vertiefungsgebiete

Im Masterstudiengang Soziale Arbeit werden vier Vertiefungsgebiete (VTG) als Wahlpflicht angeboten: Vertiefungsgebiet 1: „International Relation and Social Policy“, Vertiefungsgebiet 2: „Versorgungsmanagement“, Vertiefungsgebiet 3: „Beratung und Intervention“ sowie Vertiefungsgebiet 4: „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“. Die Studierenden entscheiden sich mit ihrem Bewerbungsantrag (Motivationsschreiben) für eines dieser Vertiefungsgebiete (erste und zweite Wahl). Voraussetzung, dass ein VTG zu Stande kommt, ist, dass es von sieben Studierenden gewählt wurde. In ein VTG sollen sich nicht mehr als 15 Studierende einschreiben, damit ein intensives Lernen und Arbeiten in kleineren Gruppen möglich ist.

§ 7 Praxisforschung/Praxisplanung und Kompetenzförderung

(1) Parallel zu den Lehrveranstaltungen der VTG, die die Sachkompetenz ins Zentrum rücken, ist im Modulbereich „Praxisforschung/Praxisplanung“ eine selbständige Projektarbeit vorgesehen, die insbesondere der Förderung von Selbst- und Methodenkompetenz dient. Die „Praxisforschung/Praxisplanung“ wird thematisch in Verbindung mit dem jeweils gewählten VTG realisiert.

(2) Projekte der Studierenden im Modulbereich „Praxisforschung/Praxisplanung“ werden in der Regel in Kooperation mit Praxispartnern geplant und realisiert in der Schrittfolge: Projektplanung (2. Semester), Projektdurchführung (3. Semester) und Projektauswertung (4. Semester = MA Thesis).

(3) Das Projektcoaching, die Zwischenpräsentationen und Lernerfolgskontrollen werden durch die Lehrenden des jeweils gewählten VTG sichergestellt.

§ 8 Praktikum, Praxisanteile

Im Rahmen von Praxisforschung und Praxisplanung können zeitlich befristete Praktika absolviert werden, sofern dies sachlich begründet und zielführend ist, näheres regelt die Praktikumsordnung (PraO-MA – Anlage 4). Dies kann in einer zusammenhängenden Zeitspanne in der vorlesungsfreien Zeit im Sommer (zwischen 2. und 3. Semester) oder in einer Serie von Kurzpraktika erfolgen.

§ 9 Prüfungswochen

Die Prüfungswochen im MA Soziale Arbeit finden in der Regel in der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters statt. In dieser Woche sind auch wissenschaftliche Hausarbeiten abzugeben.

§ 10 Weitere Prüfungsformen

Es gelten die in der RPO B./M. enthaltenen Bestimmungen zu den zentralen Prüfungsformen. Neben den in § 8 RPO-B./M. geregelten Prüfungsformen, können Prüfungen auch in folgender Form erbracht werden.

Präsentation: Präsentationen ohne Verbindung mit einer mündlichen Prüfung umfassen eine Präsentation (20 Minuten) und ein Fachgespräch (15 Minuten). Die genannte maximale Präsentationszeit darf nicht überschritten werden. Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, nach Ablauf der maximalen Präsentationszeit abzubrechen.

Präsentation mit mündlicher Prüfung: Diese Prüfungsform besteht aus zwei Teilen, die zu jeweils 50 Prozent in die Modulnote einfließen und die beide mit mindestens „ausreichend“ von beiden Prüferinnen und Prüfern benotet sein müssen:

(1) Präsentation: Die Studierenden erarbeiten sich ein Thema aus einer oder wahlweise mehreren Pflichtveranstaltungen und stellen relevante Inhaltsdimensionen in einer maximal 20-minütigen Präsentation dar. Die genannte maximale Präsentationszeit darf nicht überschritten werden. Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, nach Ablauf der maximalen Präsentationszeit abzubrechen. Dem Vortrag schließt sich eine 10-minütige Diskussion an.

(2) Mündliche Prüfung: Die mündliche Prüfung beinhaltet Gegenstände aus der im Modulhandbuch definierten Pflichtveranstaltungen und dauert mindestens 15 Minuten.

Projektplan: Im Projektplan wird das Arbeitsvorhaben in Praxisforschung bzw. Praxisentwicklung ausführlich schriftlich (Umfang: max. 25 Seiten) sowie in einer 15-minütigen Präsentation konzentriert mündlich dargelegt und in einem 15-minütigen Prüfungsgespräch erörtert. Beide Telleistungen fließen zu jeweils 50 Prozent in die Modulnote ein.

Die schriftliche Arbeit beinhaltet zumindest

- (1) eine konzentrierte Darstellung des Themas bzw. der Entwicklungsaufgaben vor dem Hintergrund des Standes des Wissens und der Künste,
- (2) eine begründete Darlegung der (mit dem Praxispartner abgestimmten) Praxisforschungs- bzw. Praxisentwicklungsstrategie unter Nennung des Projektziels sowie
- (3) die Operationalisierung im Rahmen einer Meilensteinplanung (mit definierten Teilziele und Zeitplanung).

Zwischenbericht: Der schriftliche Zwischenbericht (Umfang: 25 Seiten) informiert detailliert über den Ablauf der Praxisforschung bzw. Praxisentwicklung auf der Basis des Projektplans. Zu begründen sind ggf. erforderliche Abweichungen, die aus fachlichen und/oder pragmatischen Erwägungen heraus erforderlich wurden, und zu reflektieren ist der Forschungs- bzw. Entwicklungsprozess, aber in diesem Kontext auch die Kooperation mit Praxispartnern.

Aktive Teilnahme: Die aktive Teilnahme an der Vorbereitung des Fachkongresses ist dann gegeben (= bestanden), wenn an Vorbereitungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen wurde und die arbeitsteilig vereinbarten Aufgaben inhaltlich angemessen und zeitlich fristgerecht erledigt worden sind.

Regelmäßige Teilnahme: Es können Anwesenheitslisten geführt werden. Regelmäßigkeit ist dann gegeben, wenn nicht mehr als drei Sitzungen versäumt wurden. Im Falle längerer Erkrankung (drei und mehr Sitzungen) entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob und unter welchen Bedingungen eine Nacharbeit des Lehrinhaltes erfolgen kann.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die MA-Thesis basiert in der Regel auf dem gewählten Praxisforschungs- bzw. Praxisentwicklungsprojekt. In ihr werden die fachlichen Erkenntnisse fokussiert, vor dem Hintergrund des State-of-the-Art diskutiert und praktische Konsequenzen bzw. Implementierungsoptionen erörtert.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Themenstellung 16 Wochen. Die MA-Thesis hat einen Umfang von maximal 60 Seiten (Arial 12, 1,5-zeilig). Die Ausgabe der Themen der Masterarbeit erfolgt zu Beginn des vierten Semesters.

§ 12 Fachöffentliche Präsentation der Master-Thesis

Die Ergebnisse der Projekte, die im Kontext von Praxisforschung/Praxisplanung erzielt wurden und die in der Masterarbeit präsentiert und reflektiert sind, werden in einer von den Studierenden selbständig vorbereiteten und organisierten Form öffentlich im Rahmen eines Fachkongresses zum Abschluss des Studiums präsentiert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 10.05.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill

Präsident

Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Lutz

Dekan

Fakultät SOZ

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA1M1	Soziale Arbeit im wiss. Diskurs	P	1	6	4
MA1M2	Kultur, Politik, Moderne	P	1	8	6
MA1M3	Urbane Lebensräume	P	1	6	4
MA1M4	Forschung	P	1	10	8
MA2M5	Spezifische Rechtsgebiete	P	2	8	6
MA2M6	Planung und Evaluation	P	2	10	6
MA2M7	Praxisforschung/Praxisplanung I	P	2	6	2
MA2M8	Vertiefungsgebiet, Einführung	WP	2	6	4

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA3M9	Praxisforschung/Praxisplanung II	P	3	8	4
MA3M10	Vertiefungsgebiet	WP	3	22	12
MA4M11	Projektwerkstatt und Fachtagung	P	4	10	4
MA4M12	MA-Thesis	P	4	20	

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SE	Semesterende
SL	Schriftliche Leistung
K	Prüfung - Klausur;
M	Prüfung – mündliche Prüfung;
HA	Prüfung Hausarbeit
P	Prüfung Präsentation
PM	Prüfung, Präsentation mit mündlicher Prüfung
PPL	Prüfung Projektplan (schriftliche und mündliche Präsentation eines Projektplans mit anschließender Diskussion)
SB	Prüfung Schriftlicher Zwischenbericht über die Projektrealisation und erste Ergebnisse bzw. Erkenntnisse
F	Prüfung Fallpräsentation im Rahmen einer mündlichen Prüfung
AT	Aktive Teilnahme

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MA1M1	Soziale Arbeit im wiss. Diskurs	SB	HA		1	6	6
MA1M2	Kultur, Politik, Moderne	PZ	PM	60	1	8	6
MA1M3	Urbane Lebensräume	PZ	M	30	1	6	6
MA1M4	Forschung	PZ	P	30	1	10	6
MA2M5	Spezifische Rechtsgebiete	PZ	K	90	2	8	6
MA2M6	Planung und Evaluation	PZ	PM	60	2	10	6
MA2M7	Praxisforschung/Praxi- s-planung I	PZ	PPL	60	2	6	8
MA2M8	Vertiefungsgebiet, Einführung	PZ	M	30	2	6	6

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Cred its	Wichtung für die Gesamtnote in %
MA3M9	Praxisforschung/Praxispl anung II	SE	SL		3	8	10
MA3M10 a	Vertiefungsgebiet I	PZ	K und M	90 und 30	3	22	15
MA3M10 b	Vertiefungsgebiet II	PZ	K und M	90 und 30	3	22	15
MA3M10 c	Vertiefungsgebiet III	PZ	K und M	90 und 30	3	22	15
MA3M10 d	Vertiefungsgebiet IV	PZ	K und F	90 und 30	3	22	15
MA4M11	Projektwerkstatt und Fachtagung	PZ	AT		4	10	
MA4M12	MA-Thesis	PZ	P		4	20	25

Anlage 3**Übersicht: Studienstruktur** (MB = Modulbereich)

Sem. MB 1

MB 2

MB 3

MB 4

MB 5

1	Modul 1 Soziale Arbeit im wiss. Diskurs 6 credits	Modul 2 Kultur, Politik, Moderne 8 credits	Modul 3 Urbane Lebensräume 6 credits	Modul 4 Forschung 10 credits	
2	Modul 5 spezifische Rechtsgebiete 8 credits		Modul 6 Planung & Evaluation 10 credits	Modul 7 Praxisforschung - Praxisplanung I (independent studies) 6 credits	Modul 8 VTG Grundlagen und Hinführung 6 credits Wahlmodul
3				Modul 9 Praxisforschung –Praxisplanung II (independent studies) 8 credits	Modul 10 VTG Vertiefungsgebiet 22 credits Wahlmodul
4				Modul 11 Projektwerkstatt und Fachtagung 10 credits	Modul 12 MA Thesis 20 credits

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Business Administration an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Business Administration geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat in seiner Sitzung am 19.05.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 08.06.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Praxismodul
- § 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Abschlussnote und Ausweis von Vertiefungsrichtungen im Abschlusszeugnis
- § 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Übergangsregelung
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3: Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Business Administration an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA – Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Business Administration führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Studienziel ist der Erwerb von Arbeitsmarktfähigkeit durch die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenwissen sowie berufspraktischen Qualifikationen für verschiedene Tätigkeits- und Berufsfelder der Betriebswirtschaft.
- (2) Der Bachelorstudiengang vermittelt umfassende Handlungskompetenzen für alle wirtschaftlichen und administrativen Aufgabenbereiche, bei denen das moderne betriebswirtschaftliche Instrumentarium erforderlich ist. Dazu zählt insbesondere die Fähigkeit, Problemstellungen des mittleren Managements zu erfassen, zu analysieren und zu bearbeiten, Entscheidungen fundiert vorzubereiten und zu treffen. Vermittelt werden sowohl die fachlichen Fertigkeiten der Betriebswirtschaft und angrenzender Fachgebiete als auch analytische, methodische und soziale Fähigkeiten.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Business Administration kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(8) Der Bachelorstudiengang Business Administration führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Arts (B.A.).

(9) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(10) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.

(11) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen gem. Anlage 2,	30	Credits
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen gem. Anlage 2,	30	Credits

Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gem. Anlage 2,	30	Credits
4. Studiensemester, mit Wahlpflicht- und Wahlmodulen gem. Anlage 2,	30	Credits
5. Studiensemester, mit Pflichtmodulen gem. Anlage 2,	30	Credits
6. Studiensemester, mit Wahlpflicht-, Wahlmodulen gem. Anlage 2, Bachelorarbeit und Bachelorseminar mit Kolloquium.	30	Credits

(12) Der 1. Studienabschnitt umfasst 11 Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient der eigenen Orientierung und der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

(13) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 3 Studiensemestern mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten, sowie einem Praxissemester. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt,
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Business Administration ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 2 dieser Ordnung hervor.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen.

1. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Business Administration zu wählen.
3. Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt zu wählen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Über die Arbeit findet ein Kolloquium statt. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass
1. die Vorprüfung bestanden ist,
 2. das Praktikum gem. § 6 geleistet ist und anerkannt werden kann,
 3. alle bis auf maximal 3 Leistungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs des 2. Studienabschnitts, ausgenommen Bachelorarbeit und Bachelorseminar, erbracht worden sind.

§ 9 Abschlussnote und Ausweis von Vertiefungsrichtungen im Abschlusszeugnis

- (1) Die Module des Grundlagenstudiums sowie die Wahlmodule bleiben bei der Berechnung der Abschlussnote unberücksichtigt.
- (2) Die Wahlpflicht- und Wahlmodule des Vertiefungsstudiums können einer oder mehreren Vertiefungsrichtungen zugeordnet sein. Werden mindestens 30 Credits aus Modulen einer Vertiefungsrichtung nachgewiesen, wobei maximal 6 Credits aus Wahlmodulen sind, wird diese Vertiefungsrichtung im Zeugnis ausgewiesen.
- (3) Als Vertiefungsrichtungen sind möglich:
1. Rechnungswesen
 2. Market-Management
 3. Organisations- und Prozessmanagement.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Business Administration treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Business Administration ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration vom 28.02.2008, Vkbl. Nr. 13, S. 466, ist für alle Studierenden, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Studiengang Business Administration an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, bis zum Sommersemester 2012/13 weiter anzuwenden. Ab Wintersemester 2010/13 tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration vom 28.02.2008 außer Kraft und es finden ausschließlich diese studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Business Administration Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt.

Erfurt, den 08.06.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

§ 1 Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul ; W Wahlmodul

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credits	Lehre in SWS ¹
BA-1010	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	1	4	
BA-1020	Externes Rechnungswesen und Unternehmenssteuern	P	1	8	
BA-1030	Quantitative Methoden I	P	1	8	
BA-1040	Mikroökonomie	P	1	4	
BA-1050	Informationsverarbeitung	P	1	6	
BA-2010	Marktorientierte Unternehmensführung	P	2	6	
BA-2020	Produktionswirtschaft und Kostenrechnung	P	2	6	
BA-2030	Investition und Finanzierung	P	2	2	
BA-2040	Quantitative Methoden II	P	2	8	
BA-2050	Makroökonomie	P	2	4	
BA-2060	Einführung in das Zivil- und Wirtschaftsrecht	P	2	4	

¹ Der Lehrumfang ist Bestandteil der Modulbeschreibungen

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS ¹
	Wahlpflichtmodul aus Sprachen	WP	3	4	
	Rhetorische Kommunikation	P	3	4	
	Wahlpflichtmodul aus VWL	WP	3	4	
	Wahlpflichtmodul I aus BWL	WP	3	6	
	Wahlpflichtmodul II aus BWL	WP	3	6	
	Wahlpflichtmodul III aus BWL	WP	3	6	
	Wahlpflichtmodul aus Sprachen	WP	4	2	
	Wahlpflichtmodul aus VWL	WP	4	4	
	Wahlpflichtmodul I aus BWL	WP	4	6	
	Wahlpflichtmodul II aus BWL	WP	4	6	
	Wahlpflichtmodul III aus BWL	WP	4	6	
	Wahlmodul	W	4	6	

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS ¹
BA-5010	Praktikum	P	5	24	
BA-5020	Praxisprojekt-Seminar	P	5	6	
	Wahlpflichtmodul aus BWL	WP	6	6	
	Wahlmodul	W	6	6	
	Bachelorseminar und Kolloquium	P	6	6	
BA-9901	Bachelorarbeit	P	6	12	

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credits	Lehre in SWS ¹
Wahlpflichtmodule aus BWL					
Vertiefungsrichtung Rechnungswesen					
BA-4534	Einführung in das Controlling und interne Unternehmensrechnung	WP	3	6	
BA-4535	Investition und Finanzierung I	WP	3	6	
BA-4536	Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens	WP	3	6	
BA-4537	Besteuerung der Personenunternehmen	WP	3	6	
BA-4538	Wirtschaftsrecht	WP	3	6	
BA-4544	Prozessorientiertes Controlling	WP	4	6	
BA-4545	Investition und Finanzierung II	WP	4	6	
BA-4546	Grundlagen der internationalen Rechnungslegung	WP	4	6	
BA-4547	Besteuerung juristischer Personen	WP	4	6	
BA-4548	Handels- und Gesellschaftsrecht	WP	4	6	
Vertiefungsrichtung Market-Management					
BA-4636	Operatives Marketingmanagement	WP	3	6	
BA-4637	Grundlagen der Vertriebspolitik	WP	3	6	
BA-4638	Marktforschung I	WP	3	6	
BA-4646	Strategisches Marketingmanagement	WP	4	6	
BA-4647	Handelsmarketing	WP	4	6	
BA-4648	Marktforschung II	WP	4	6	

Fortsetzung Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credits	Lehre in SWS ¹
Fortsetzung Wahlpflichtmodule aus BWL					
Vertiefungsrichtung Organisations- und Prozessmanagement					
BA-4732	Internet und E-Commerce	WP	3	6	
BA-4733	Strategisches Mittelstandsmanagement	WP	3	6	
BA-4734	Personalentwicklung	WP	3	6	
BA-4735	Arbeits- und Wirtschaftsrecht	WP	3	6	
BA-4736	Organisation I	WP	3	6	
BA-4737	Betriebliche Logistik	WP	3	6	
BA-4738	Workflow Management	WP	3	6	
BA-4741	Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht	WP	4	6	
BA-4743	Organisation II	WP	4	6	
BA-4744	Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensführung	WP	4	6	
BA-4745	Aktuelle Entwicklungen in der Personalwirtschaft	WP	4	6	
BA-4746	Arbeitsrecht	WP	4	6	
BA-4747	Projektmanagement	WP	4	6	
BA-4748	Quantitative Methoden in Produktion und Logistik	WP	4	6	
BA-4749	Logistische Prozesse	WP	4	6	
BA-4750	Business Creativity Module	WP	4	6	
Wahlpflichtmodule aus VWL					
BA-4437	Geldtheorie und Geldpolitik	WP	3	4	
BA-4438	International Trade	WP	3	4	
BA-4447	Monetäre Außenwirtschaft	WP	4	4	
BA-4448	Wirtschaftspolitik	WP	4	4	
Wahlpflichtmodule aus Sprachen					
BA-4337	Business English intermediate I	WP	3	4	
BA-4338	Business English advanced I	WP	3	4	
BA-4347	Business English intermediate II	WP	4	2	
BA-4348	Business English advanced II	WP	4	2	

§ 2 Anlage 2: Prüfungsplan

Legende

PZ Prüfungszeitraum; SB studienbegleitend; SE Semesterende;
 K Prüfung - Klausur; M Prüfung – mündliche Prüfung; SPL – studienbegleitende Prüfungsleistung;
 B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium; SL Studienleistung

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BA-1010	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	PZ	K	120	1	4	0
BA-1020	Externes Rechnungswesen und Unternehmenssteuern	PZ	K	120	1	8	0
BA-1030	Quantitative Methoden I	PZ	K	120	1	8	0
BA-1040	Mikroökonomie	PZ	K	120	1	4	0
BA-1050	Informationsverarbeitung	PZ	K	120	1	6	0
BA-2010	Marktorientierte Unternehmensführung	PZ	K	120	2	6	0
BA-2020	Produktionswirtschaft und Kostenrechnung	PZ	K	120	2	6	0
BA-2030	Investition und Finanzierung	PZ	K	120	2	2	0
BA-2040	Quantitative Methoden II	PZ	K	120	2	8	0
BA-2050	Makroökonomie	PZ	K	120	2	4	0
BA-2060	Einführung in das Zivil- und Wirtschaftsrecht	PZ	K	120	2	4	0

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann ²	Art ²	Dauer in Minuten ²	Regel- semester	Credit s	Wichtung für die Gesamtnot e in %
	Wahlpflichtmodul aus Sprachen	SB/PZ	SPL/K	max.120	3	4	5,1
	Rhetorische Kommunikation	SB/PZ	K/SPL	max.120	3	4	5,1
	Wahlpflichtmodul aus VWL	SB/PZ	SPL/K	max.120	3	4	5,1
	Wahlpflichtmodul I aus BWL	SB/PZ	SPL/K	max.120	3	6	7,7
	Wahlpflichtmodul II aus BWL	SB/PZ	SPL/K	max.120	3	6	7,7
	Wahlpflichtmodul III aus BWL	SB/PZ	SPL/K	max.120	3	6	7,7
	Wahlpflichtmodul aus Sprachen	SB/PZ	SPL/K	max.120	4	2	2,6
	Wahlpflichtmodul aus VWL	SB/PZ	SPL/K	max.120	4	4	5,1
	Wahlpflichtmodul I aus BWL	SB/PZ	SPL/K	max.120	4	6	7,7
	Wahlpflichtmodul II aus BWL	SB/PZ	SPL/K	max.120	4	6	7,7
	Wahlpflichtmodul III aus BWL	SB/PZ	SPL/K	max.120	4	6	7,7
	Wahlmodul	SB	SL/SPL/ K		4	6	0,0

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann ²	Art ²	Dauer in min ²	Regel- semester	Credit s	Wichtung für die Gesamtnot e in %
BA-5038	Praktikum	SB	SL		5	24	0
BA-5138	Praxisprojekt-Seminar	SB	SL		5	6	0
	Wahlpflichtmodul I aus BWL	SB/PZ	SPL/K	max.120	6	6	7,7
	Wahlmodul	SB	SL/SPL/ K		6	6	0
	Bachelorseminar und Kolloquium	SB	SPL/Ko		6	6	7,7
BA-9901	Bachelorarbeit	SE	B	-	6	12	15,4

² Art, Dauer und Zeitpunkt der Prüfung sind Bestandteile der Modulbeschreibung des jeweiligen Wahlpflicht- bzw. Pflichtmoduls

§ 3 Anlage 3: Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines, Status der Studierenden

- (1) Während des Berufspraktikums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungsziels den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (2) Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.
- (3) Das berufspraktische Studiensemester findet im 5. Fachsemester, in der Regel vom 1. September bis zum 31. Dezember eines Jahres, statt.

§ 2 Ausbildungsziel

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld des/der Betriebswirtes/Betriebswirtin vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.
- (2) Das Berufspraktikum dient zusätzlich der Orientierung für das weitere Studium und Auswahl geeigneter Tätigkeitsfelder.

§ 3 Dauer

Das Berufspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 17 Wochen oder mindestens 80 Präsenztage in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.

§ 4 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt des Fachbereichs eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe ANHANG A zur PrakO-BA). Der Prüfungsausschuss kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann in Einzelfällen eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule auf die Berufspraxis angerechnet werden.
- (3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann das Berufspraktikum durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (4) Das berufspraktische Studiensemester kann wahlweise auch bei einer Institution im Ausland abgeleistet werden, wenn die Bestimmungen der vorliegenden Praktikumsordnung eingehalten werden. In Kooperationsverträgen mit Partnerhochschulen im Ausland ist die Regelung gezielter Modalitäten zur Ableistung und Anerkennung des berufspraktischen Studiensemesters möglich.

§ 5 Leistungsnachweis

- (1) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Der Bericht muss innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Praktikantenamt vorgelegt werden. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus (ANHANG B PrakO-BA), der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Tätigkeitsnachweises und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz (1) ist der Praktikantenamtsleiter/Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird das Berufspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (3) Eine Anrechnung vorheriger Ausbildungszeiten oder Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Praktikumsdauer erfolgt grundsätzlich nicht. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer praktischen spezifischen Tätigkeit als Praxissemester. In diesen Ausnahmefällen erfolgt eine Anerkennung dann, wenn sie gleichwertig ist und nach der Ausbildung eine Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren umfasst.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Berufspraktikums schließen die Ausbildungsstelle und der/die Studierende einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag enthält:
 - a) die Verpflichtung des Studierenden:
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - fristgerecht den Praktikumsbericht im Sinne von § 5 Absatz 1 zu erstellen,
 - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen,
 - b) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle:
 - den Studenten im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,

- den vom Studenten zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen,
- einen Tätigkeitsnachweis im Sinne von § 5 Absatz 1 auszustellen, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlichbetreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung des Studenten am Ausbildungsplatz zu ermöglichen,

c) Fragen der Versicherung der Studierenden,

d) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt vorzulegen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfall erhält der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft eine Kopie von der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Ausbildungsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem/jeder Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Betreuung durch die Hochschule

Für die Betreuung am Ausbildungsplatz durch die Hochschule werden eine oder mehrere Lehrkräfte eingesetzt. Die Aufgaben dieser Lehrkräfte sind insbesondere:

- die Einholung von relevanten Informationen über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden, jede/r Studierende soll, soweit möglich, einmal im Praxissemester besucht werden,
- die Überprüfung des von Studierenden vorzulegenden Praxisberichts,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen zwecks Gewinnung von Ausbildungsplätzen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anhang A zur PraO-BA:

Anhang B zur PraO-BA:

Anhang C zur PraO-BA:

Anmeldung zum Praktikum

Praktikantenzugnis

Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:

geb. am Matr. Nr. :

Anschrift: Bachelorstudiengang: Business Administration

.....
.....
.....

e-mail Adresse:.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:

Ort:

Straße: Nr.:

Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

.....
(Studierender)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Studierender / Studierende der
Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Business Administration

hat vom : bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *) davon Krankheit:
(ohne Vorlesungs- sonstige
und Prüfungstage) Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Studierender / Studierende an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Business Administration

das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Renewable Energy Design an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S.601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.02.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Masterstudiengang RENEWABLE ENERGY DESIGN geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 28.01.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 22.02.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 7 Inkrafttreten
- Anlage 1 Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang RENEWABLE ENERGY DESIGN an der Fachhochschule Erfurt. Er baut postgradual auf den Bachelorstudiengängen Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forstwirtschaft- und Ökosystemmanagement, Gebäude- und Energietechnik, Architektur, Bauingenieurwesen, Stadt- und Raumplanung oder Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Erfurt auf. Für Bachelorabsolventen anderer Hochschulen wird das Zulassungsspektrum noch um die Studiengänge Landwirtschaft, Umweltechnologie bzw. artverwandte Studiengänge erweitert. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum postgradualen Masterstudium RENEWABLE ENERGY DESIGN ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder das erste Hochschulstudium oder das Studium an einer Berufsakademie mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen (mindestens „gut“) abgeschlossen hat oder nach einem befriedigenden ersten Abschluss durch einschlägige Erfahrungen in der Berufspraxis, die mindestens zwei Jahre angedauert haben muss, ihre oder seine Eignung zum Masterstudium nachweist (vgl. § 3 Abs. 3 und 4 der RPO-B./M.)

- (2) Wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 dieser Vorschrift nicht erfüllt sind, kann die Zulassung zum Masterstudiengang RENEWABLE ENERGY DESIGN zusätzlich durch die Überprüfung der Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers vorgenommen werden.
- (3) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügten Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
- a) warum die Bewerberin bzw. der Bewerber der Auffassung ist, dass der von ihr/ihm angestrebte Studiengang RENEWABLE ENERGY DESIGN an der FH Erfurt der für sie/ihn genau richtige Studiengang ist.
 - b) auf Grund welcher spezifischen persönlichen Voraussetzungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang RENEWABLE ENERGY DESIGN besonders geeignet hält bzw. warum die FH Erfurt sie/ihn aus ihrer/seiner subjektiven Sicht unbedingt als Studierende(n) aufnehmen sollte.
 - c) dass sie/er zu der im Masterstudiengang erforderlichen selbständigen wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweise befähigt ist und
 - d) dass sie/er Referenzen in einschlägigen Praktika nachweisen kann, die erheblich über dem Durchschnitt liegen.

Die Motivationsschreiben werden vom Studiengangsleiter und der Juristin/Dezernentin oder dem Jurist/Dezernent des Dezernates für studentische und akademische Angelegenheiten begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass für die vier genannten Parameter insgesamt mindestens drei Punkte erworben worden sind. Dabei wird für jedes der genannten Kriterien entweder 0 Punkte, 0,5 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = das Kriterium liegt nicht vor bzw. wurde nicht überzeugend dargelegt
- 0,5 = das Kriterium wurde nur in Ansätzen und nur begrenzt überzeugend dargelegt
- 1 = das Kriterium ist gegeben bzw. überzeugend dargestellt.

Bei Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen ist die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen.

- (4) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Die Fähigkeit und Bereitschaft zur Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen muss gegeben sein.

§ 3 Studienziel

- (1) Das Studium reflektiert die Gesamtproblematik einer nachhaltigen Energiewirtschaft, d.h. bearbeitet werden Fragen zu einer rationellen Energienutzung, einer effizienten Energiebereitstellung, eines ressourcenschonenden Flächenverbrauchs und einer qualitativ hochwertigen Gestaltung der Anlagen. Mit nachhaltiger Energiewirtschaft ist ausdrücklich ein ökonomisch erfolgreiches Wirtschaften verbunden.
- (2) Mit dem Abschluss des Masters RENEWABLE ENERGY DESIGN sind die Absolventen kompetent, kleine Anlagen und große Konzeptionen (z.B. für Regionen) zur nachhaltigen Energieversorgung mit Erneuerbaren Energien für eine bauliche Realisierung zu erarbeiten. Darüber hinaus sind die Absolventen kompetent, derartigen Anlagen eine Form und Gestaltqualität zu geben, die einen zukunftsfähigen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes darstellen. Die Studierenden sollen nach Abschluss ihres Masterstudiums mit Wissenschafts-, Energie- und Technikkompetenzen ausgestattet sein, wie z.B. den physikalischen Grundlagen der erneuerbaren Energietechnologien, von Energieumwandlung und komplexen Energiesystemen aller erneuerbaren Energiesysteme. Andererseits sollen die Studierenden Gestaltungs- und Planungskompetenzen aufweisen, mit Umweltfragen genauso umgehen können wie mit Primärenergie-Ressourcen oder Flächen-Ressourcen. Diese Fachkenntnisse führen in der Kombination mit Volks- und

Betriebswirtschaftskenntnissen sowie Beratungskompetenzen zu einem Berufsbild des beratenden Ingenieurs mit Projektleitungs- und Steuerungsfunktionen. Teilaspekte der Lehre werden in einer Art Zusammenschau auf neu zu generierende Ort- und Landschaftsbilder fokussiert; diese sollen zweifellos dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung folgen.

- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Projektmanager
 - beratender Ingenieur mit Projektleitungsfunktion
 - Dienstleistungsbereich
 - Einsatz in Bildung und Lehre
 - Baugewerbe
 - Aufgaben der Administration in Behörden.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang RENEWABLE ENERGY DESIGN führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem
 Master of Science
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen, | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen,
Masterthesis mit Kolloquium. | 30 Credits |
- (5) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 18 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Modulnote wird aus folgenden Teilnoten gebildet:
- | | |
|------------|-------|
| Kolloquium | 30 % |
| Thesis | 70 %. |

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
 Code,
 Modulbezeichnung,
 Art,
 Regelsemester,
 Credits und
 Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
 Code,
 Modulbezeichnung,
 Prüfungszeitpunkt,
 Art,
 Prüfungsdauer in Minuten,
 Regelsemester,

Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Masterstudiengangs RENEWABLE ENERGY DESIGN ausführliche Modulbeschreibungen erstellt, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.
- (5) Die konkrete Form der Prüfungsleistungen (PL im Anhang 2) wird jeweils zu Semesterbeginn festgelegt.

§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen.

1. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Masterstudiengangs RENEWABLE ENERGY DESIGN zu wählen.
3. Das Wahlmodul (W) ist aus dem gesamten Angebot der Fakultät LGF der FH Erfurt zu wählen. Das gewählte Modul muss in Umfang und Bewertung den Vorgaben des Modulhandbuchs entsprechen. Module aus anderen Fakultäten können auf Antrag vom Prüfungsausschuss der Fakultät bestätigt werden.
4. Die Studierenden legen sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule sie belegen wollen und lassen sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
5. Das Interdisziplinäre Projekt ist ein Pflichtmodul, welches in Englisch abzuleisten ist. Innerhalb des Moduls bestehen Wahlmöglichkeiten des Themas in Kleingruppen zu je 5 Studierenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs RENEWABLE ENERGY DESIGN treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 22.02.2010

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Franz Josef Laufke
Dekan
Fakultät LGF

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credits	Lehre in SWS
MRE1.1	Volkswirtschaft und Erneuerbare Energie	P	1	6	4
MRE1.2	Schlüsselqualifikationen	P	1	4	3
MRE1.3	Grundlagen der Erneuerbaren Energien I, II, III	WP	1	12	12
MRE1.4	Ressourcen von Primärenergien und Flächenverfügbarkeit	P	1	6	4
MRE1.5	Wahlmodul	W	1	2	
MRE2.1	Wirtschaftlichkeitsberechnungen in der Gebäude- und Energietechnik	P	2	6	4
MRE2.2	Beratungsmethodik	P	2	6	5
MRE2.3	Energieumwandlung und –speicherung	P	2	6	4
MRE2.4	Geothermische-, Solare-, Wind- und Bioenergiesysteme	P	2	6	4
MRE2.5	Bau - und Planungsrecht für Erneuerbare Energien	P	2	6	4

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credits	Lehre in SWS
MRE3.1	Personal- und Unternehmensführung	P	3	6	4
MRE3.2	Interdisziplinäres Praxis-Projekt	P	3	12	2
MRE3.3	Nachhaltige Orts- und Landschaftsbildentwicklung mit Erneuerbaren Energien	P	3	6	4
MRE3.4	Energiemanagement	P	3	6	4
MRE4.1	Hauptseminar	P	4	6	4
MRE4.2	Masterthesis mit Kolloquium	P	4	24	

Wahlpflicht- und Wahlmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credits	Lehre in SWS
MRE1.3.1.	Grundlagen der Erneuerbaren Energien I	WP	1	12	12
MRE1.3.2.	Grundlagen der Erneuerbaren Energien II	WP	1	12	12
MRE1.3.3.	Grundlagen der Erneuerbaren Energien III	WP	3	12	12
MRE1.5	Wahlmodul	W	1	2	

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ Prüfungszeitraum; SB studienbegleitend; SE Semesterende;
 K Prüfung - Klausur; PL Prüfungsleistung;
 M/Ko Masterarbeit mit Kolloquium; SL Studienleistung

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MRE1.1	Volkswirtschaft und Erneuerbare Energie	SB	PL		1	6	5
MRE1.2	Schlüsselqualifikationen	SB PZ	SL PL		1	4	5
MRE1.3	Grundlagen der Erneuerbaren Energien I bis III	PZ	K	120	1	12	10
MRE1.4	Ressourcen von Primärenergien und Flächenverfügbarkeit	SB	PL		1	6	5
MRE1.5	Wahlmodul		SL			2	
MRE2.1	Wirtschaftlichkeitsberechnungen in der Gebäude- und Energietechnik	SB PZ	SL K	90	2	6	5
MRE2.2	Beratungsmethodik	SB PZ	SL PL		2	6	5
MRE2.3	Energieumwandlung und -speicherung	SB PZ	SL K	90	2	6	5
MRE2.4	Geothermische-, Solare-, Wind- und Bioenergiesysteme	SB PZ	SL K	90	2	6	5
MRE2.5	Bau - und Planungsrecht für Erneuerbare Energien	SE	PL		2	6	5

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtno- te in %
MRE3.1	Personal- und Unternehmensführung	SB	SL		3	6	5
MRE3.2	Interdisziplinäres Praxis-Projekt	SB	PL		3	12	10
MRE3.3	Nachhaltige Orts- und Landschaftsbildentwicklung mit Erneuerbaren Energien	SB	PL		3	6	5
MRE3.4	Energiemanagement	SB PZ	SL K	90	3	6	5
MRE4.1	Hauptseminar	PZ	PL		4	6	5
MRE4.2	Masterthesis mit Kolloquium	SE	M/Ko		4	24	20

Erfurt, 2010-06-24

Von:
Der Präsident

Tel. 0361 6700 -700
Fax 0361 6700 -703

praesidialamt@fh-erfurt.de

Erlöschen von Vollmachten

Die am 02.05.2007 und am 03.05.2007 Herrn Rudolf Tilly erteilten Vertretungsvollmachten (veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 10 vom 26.07.2007) werden mit Wirkung zum 01.07.2010 aufgehoben.

Die aufgrund der Vollmacht am 04.05.2007 erteilten Untervollmachten (veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 10 vom 26.07.2010) bleiben bestehen.

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill

Erfurt, 2010-06-24

Von:
Der Präsident

Tel. 0361 6700 -700
Fax 0361 6700 -703

praesidialamt@fh-erfurt.de

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf die Anordnung über die Vertretung des Freistaates Thüringen vom 27.11.2003 (ThürStAnz. Nr.51/2003) und § 28 Absatz 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. 601 ff), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238ff), übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen und die Fachhochschule Erfurt vor den Gerichten zu vertreten ab 01. August 2010

Frau Kanzlerin Dr. Heike Klemme.

Dies schließt die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ein.

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill

Erfurt, 2010-06-24

Von:
Der Präsident

Tel. 0361 6700 -700
Fax 0361 6700 -703

praesidialamt@fh-erfurt.de

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf §§ 86 Abs. 2, 88 und 89 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601ff), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238ff), übertrage ich ab 01. August 2010

die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen und
- bei der Erteilung und dem Widerruf von Lehraufträgen

zu vertreten

Frau Kanzlerin Dr. Heike Klemme

In Bezug auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 84 ThürHG ist die Vollmacht auf die Fälle der gleichzeitigen Abwesenheit des Unterzeichners sowie Prof. Dr. Naumann beschränkt.

Die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten an Bedienstete der Personalverwaltung ist eingeschlossen.

Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einzelfall die Zuständigkeit an sich gezogen hat.

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill

Erfurt, 2010-06-24

Von:
Der Präsident

Tel. 0361 6700 -700
Fax 0361 6700 -703

praesidialamt@fh-erfurt.de

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf § 89 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601ff), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238ff), übertrage ich ab 01.07.2010

die Befugnis den Freistaat Thüringen beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem Personal im Sinne des § 84 ThürHG

im Falle meiner Abwesenheit zu vertreten

Herrn Prof. Dr. Andreas Naumann.

Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einzelfall die Zuständigkeit an sich gezogen hat.

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill

Grundsätze zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der FH Erfurt (Promotionsförderrichtlinie)

1. Grundlagen der Promotionsförderung an der FH Erfurt

- a) Die FH Erfurt bekennt sich zur aktiven Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses: „Die FH Erfurt nutzt die Möglichkeiten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Kooperation mit anderen Hochschulen und dabei insbesondere die der kooperativen Promotion.“³
- b) Die FH Erfurt stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten i.d.R. für 6 geeignete Personen sogenannte Promotionsstellen bereit. Bei zusätzlich verfügbaren Mitteln bspw. aus Programmen des Landes oder des Bundes kann die Zahl der so zu besetzenden Stellen erhöht werden.
- c) Die Promotionsförderung wird auf der Grundlage eines formlosen, aber qualifizierten Antrages gewährt, der durch die/den betreuenden ProfessorIn der FH Erfurt über die/den DekanIn der Fakultät an die/den PräsidentIn zu stellen ist. Für die Bewilligung des Antrags kommt der Kriterienkatalog nach 2. zur Anwendung.
- d) Promotionsförderung im Sinne dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf 3 Jahre angelegt. Die Förderung durch die Hochschule erfolgt zunächst für 18 Monate. Nach Ablauf von 15 Monaten muss anhand eines aktuellen Fortschrittberichtes der bisher erreichte Bearbeitungsstand dargelegt werden. Ist eine Fertigstellung der Arbeit innerhalb von insgesamt 3 Jahren nicht erwartbar, wird die Förderung nicht fortgesetzt.

Hinweise auf rechtliche Rahmenbedingungen:

Entsprechend § 84 Abs. 3 ThürHG muss ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit der Promovierenden berücksichtigt werden.

Nach § 4 ThürLVVO kann den Promovierenden im Rahmen der Dienstaufgaben Lehre im Umfang von maximal 2 SWS übertragen werden.

Die im Rahmen der Einstellung / Verlängerung notwendigen Beteiligungsverfahren werden, analog zu anderen Stellenbesetzungsverfahren der Hochschule auch, federführend durch das Personaldezernat durchgeführt.

³ aus dem Leitbild der FH Erfurt lt. Konventsbeschluss auf der 33. Sitzung am 2. April 2008

2. Kriterienkatalog⁴ für die Entscheidung über die Vergabe der Promotionsförderung

- a) Mindestens die Hälfte der Promotionsstellen muss mit Frauen besetzt sein.
- b) Voraussetzung für einen Antrag auf Promotionsförderung ist das Vorliegen eines Annahmebescheides als DoktorandIn einer kooperierenden Universität. Hängt die Annahme als DoktorandIn von dem erfolgreichen Erwerb von Leistungsnachweisen an der kooperierenden Universität ab, so dürfen diese einen Workload von 5 ECTS nicht überschreiten. Eine schriftliche Unterstützungserklärung der/des betreuenden ProfessorIn der kooperierenden Universität, sofern diese nicht bereits für den Annahmebescheid gefordert ist, muss ebenfalls vorliegen.
- c) Mit dem Antrag muss eine Erklärung der/des betreuenden ProfessorIn der FH Erfurt und der/des betreffenden DekanIn zur gesicherten Sachmittelausstattung für das Vorhaben aus Mitteln der Fakultät oder aus Drittmitteln vorliegen.
- d) Mit dem Antrag muss weiterhin eine durch den Fakultätsrat befürwortete Projektbeschreibung des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation vorliegen.
- e) Absolventinnen und Absolventen der FH Erfurt werden bei der Promotionsförderung bevorzugt berücksichtigt.
- f) Eine gute Erfolgsquote der jeweiligen Fakultät bei früheren Qualifizierungsvorhaben findet positive Berücksichtigung.⁵

3. Verfahren zur einmaligen Verlängerung der Promotionsförderung⁶

- a) Eine Promotionsförderung kann auf Antrag einmalig auf insgesamt maximal 4 Jahre verlängert werden. Der dazu notwendige formlose, aber aussagefähige Antrag ist spätestens drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Bewilligungsfrist auf Initiative der/des Promovierenden durch die/den betreuendeN ProfessorIn der FH Erfurt über die/den DekanIn der Fakultät an die/den PräsidentIn zu stellen.
- b) Der Antrag wird ergänzt durch:
 - einen aktuellen Fortschrittsbericht der/des Promovierenden, der prüfbare Angaben zum bisher erreichten Arbeitsstand enthalten muss und die Erfolgsaussichten darstellt,

⁴ auf der Grundlage des Beschlusses der 1. Sitzung des Konvents der FH Erfurt am 22.10.2003

⁵ Anmerkung: Die Kriterien a) bis d) besitzen (jedes für sich) bei Nichterfüllung ausschließenden Charakter für eine Förderung. Die Kriterien e) und f) sind untereinander gleichberechtigt und sollen bei einer Einzelfallentscheidung einbezogen werden.

⁶ Beschluss des Präsidiums der FH Erfurt auf der Dienstberatung am 23.09.2009

- eine Einschätzung der Erfolgsaussichten durch die betreuenden ProfessorInnen der kooperierenden Universität und der FH Erfurt,
 - eine Darlegung der besonderen Umstände (insbesondere im Sinne des Gleichstellungskonzeptes und der Selbstverpflichtung im „audit familiengerechte hochschule“, jedoch auch aus anderen Gründen), die eine Verlängerung zwingend notwendig machen.
- c) Eine Verlängerung kann nur auf der Grundlage klar nachvollziehbar dargelegter, konkreter und besonderer Umstände genehmigt werden.
- d) Die Verlängerung kann nur gewährt werden, wenn in Abhängigkeit vom dargestellten Fortschritt der bisherigen Arbeit die Fertigstellung der Dissertation innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Monaten sicher erwartbar ist. Vor der Entscheidung sollte ein Gespräch zwischen der/dem Promovierenden und der/dem PräsidentIn stattfinden.
- e) Eine Verlängerung führt zu einer um den Verlängerungszeitraum verzögerten Neubesetzung anderer Promotionsstellen.

Erfurt, 01.04.2010

gez. Kill
Präsident der FH Erfurt

Richtlinie der Fachhochschule Erfurt zur Umsetzung der Empfehlung der Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) vom 10. Februar 2004 zum European Credit Transfer System (ECTS)

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat auf seiner 9. Sitzung am 03.02.2010 auf Vorschlag des Präsidiums die nachstehende Richtlinie zur Umsetzung der Empfehlung der HRK vom 10. Februar 2004 und des Konventsbeschlusses vom 28. April 2004 zum ECTS-Bewertungssystem beschlossen:

§ 1

(1) Für die Gesamtbewertung des Abschlusses erhalten die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule Erfurt die folgenden Grades nach dem ECTS-Bewertungssystem:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

(2) Es wird dabei nach folgender statistischer Erhebung und Auswertung verfahren:

Studiengang	Abschluss	Zeitraum der Erhebung		ECTS-Grade ⁷				
		von	bis	A	B	C	D	E
Angewandte Informatik	Bachelor	SoSe 2005	SoSe 2009	88,52%	82,15%	78,49%	72,13%	<72,13%
Angewandte Informatik	Master	SoSe 2007	SoSe 2009	93,16%	90,03%	86,00%	81,83%	<81,83%
Architektur	Bachelor	keine ausr. Daten ⁸						
Architektur	Master	keine ausr. Daten						
Architektur	Diplom FH	SoSe 2004	SoSe 2009	1,80	2,22	2,59	3,00	>3,00
Bauingenieurwesen	Bachelor	SoSe 2004	SoSe 2009	82,66%	75,95%	70,88%	65,98%	<65,98%
Bauingenieurwesen	Dipl.FH postgrad.	SoSe 2004	SoSe 2009	90,18%	87,00%	83,00%	77,72%	<77,72%
Bauingenieurwesen	Master	SoSe 2005	SoSe 2009	92,62%	87,45%	83,54%	78,96%	<78,96%
Betriebswirtschaftslehre	Diplom FH	SoSe 2004	SoSe 2009	1,57	1,97	2,35	2,75	>2,75
Bildung und Erziehung von Kindern - berufsbeleitend	Bachelor	keine ausr. Daten						
Business Administration	Bachelor	WiSe 2006	SoSe 2009	1,87	2,15	2,39	2,81	>2,81
Business Management	Master	keine ausr. Daten						
Eisenbahnwesen	Bachelor	keine ausr. Daten						
Eisenbahnwesen - berufsbeleitend	Bachelor	keine ausr. Daten						
Finance and Accounting	Master	keine ausr. Daten						
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	Bachelor	keine ausr. Daten						
Gartenbau	Bachelor	keine ausr. Daten						
Gartenbau	Diplom FH	SoSe 2004	SoSe 2009	1,36	1,68	2,12	2,61	>2,61
Gebäude- und Energietechnik	Bachelor	SoSe 2006	SoSe 2009	1,73	2,15	2,63	3,10	>3,10
Gebäude- und Energietechnik	Dipl.FH postgrad.	SoSe 2007	SoSe 2009	1,37	1,59	2,06	2,53	>2,53
Gebäude- und Energietechnik	Master	WiSe 2006	SoSe 2009	1,17	1,69	2,03	2,20	>2,20
Intelligente Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement	Master	keine ausr. Daten						
Landschaftsarchitektur	Bachelor	keine ausr. Daten						
Landschaftsarchitektur	Master	keine ausr. Daten						
Landschaftsarchitektur	Diplom FH	SoSe 2004	SoSe 2009	1,59	1,91	2,18	2,63	>2,63
Materialfluss und Logistik	Master	keine ausr. Daten						

⁷ Der angegebene Wert ist jeweils die Untergrenze.

⁸ Zur Berechnung des ECTS-Grades müssen mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sein.

Restaurierung und Konservierung	Bachelor	keine ausr. Daten						
Restaurierung und Konservierung	Diplom FH	SoSe 2004	SoSe 2009	1,54	1,76	2,04	2,49	>2,49
Soziale Arbeit	Bachelor	keine ausr. Daten						
Soziale Arbeit	Diplom FH	SoSe 2007	SoSe 2009	1,21	1,48	1,83	2,26	>2,26
Soziale Arbeit-berufsbegleitend	Diplom FH	SoSe 2007	SoSe 2009	1,26	1,71	1,95	2,28	>2,28
Sozialwesen	Diplom FH	SoSe 2004	SoSe 2009	1,24	1,49	1,89	2,41	>2,41
Stadt- und Raumplanung	Bachelor	keine ausr. Daten						
Verkehrs- und Transportwesen	Bachelor	WiSe 2007	SoSe 2009	91,25%	89,50%	85,50%	78,07%	<78,07%
Verkehrs- und Transportwesen	Diplom FH	SoSe 2004	SoSe 2009	1,45	1,68	1,90	2,27	>2,27
Verkehrsinformatik	Bachelor	keine ausr. Daten						
Versorgungstechnik	Diplom FH	SoSe 2004	SoSe 2009	1,42	1,90	2,32	2,77	>2,77

(3) Diese relative ECTS-Note wird, soweit es aufgrund der bereits vorhandenen statistischen Daten möglich ist, in das Diploma Supplement (DS) aufgenommen, um dessen Aussagekraft zu erhöhen. Die absolute Gesamtnote der jeweils zur Anwendung kommenden prüfungsrechtlichen Regelungen des betroffenen Studiengangs bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

§ 2

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Erfurt, den 04.02.2010

Prof. Dr.-Ing. Heinrich. H. Kill

Regelungen zur

Umsetzung

der

IT-Entsorgungsrichtlinie

(Richtlinie zur Entsorgung und Weitergabe von Datenträgern und IT-
Geräten)

der

Fachhochschule Erfurt

Verbindlich ab 01. Juli 2010

Tilly
KANZLER

Nachfolgende Regelungen dienen der Umsetzung des Vertrags „über die Übernahme

und Vernichtung von Datenträgern sowie Abholung von IT-Altgeräten zur Entsorgung bzw. Wiederaufbereitung“ – abgeschlossen mit der SWE Stadtwirtschaft GmbH (Auftragnehmer). Die jeweils aktuellen Preise sind dem Preisblatt in der Anlage zum genannten Vertrag zu entnehmen.

1. Datenträgersammlung

- Gesammelt werden dürfen nur so genannte **harte Datenträger** (Computerfestplatten, CD's, DVD's, BluRay Disks, Disketten, Magnetbänder, Chipkarten).
- Die Sammlung erfolgt in einem **verschlossenen Sammelbehälter** mit Einwurfschlitz, der im Untergeschoss des Hauses 7, Campus Altonaer Straße 25, im Bereich des Fahrstuhlschachtes aufgestellt wird.
- Ein Löschen magnetischer Datenträger (z.B. Festplatten) ist nicht erforderlich.
- Die Abholung voller Sammelgefäße und die Bereitstellen eines leeren Sammelgefäßes erfolgt durch die Stadtwerke Erfurt. Die Organisation der Abholung und die Erfassung der Kosten werden zentral über das Dezernat 1 geregelt.
- Die Nachweise für Abholung und die Information über die DIN - gerechte Vernichtung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Unterlagen werden im Dezernat 1 aufbewahrt.
- Ein Schlüssel zum Öffnen des Sammelbehälters im Ausnahmefall befindet sich im Dezernat 1.

2. Altgeräteabholung

- IT-Geräte im Sinne der IT-Entsorgungsrichtlinie sind Geräte der Informations-, Kommunikations- und Hörsaaltechnik (Computer, Netzkomponenten, Monitore, Drucker, Scanner, Fax- und Telefongeräte, Beamer, Overheadprojektoren, Kopierer, Tastaturen Mäuse usw.).
Die SWE Stadtwirtschaft GmbH hat das Entsorgungsspektrum auch auf Haushaltsgeräte erweitert (Kühl- und Gefrierschränke bis 600 l, Heizgeräte, Wasch- und Spülmaschinen, Staubsauger, Küchengeräte, Fernsehgeräte usw.) .
- Als **Altgeräte** gelten Geräte dann, wenn sie irreparabel defekt oder veraltet und für den Bestimmungszweck am Einsatzort nicht mehr zu gebrauchen sind.
- Private Geräte dürfen nicht auf Kosten der Hochschule entsorgt werden.
- Ebenso ist die Abholung von Elektro- und Elektronik-**Kleinschrott** (Baugruppen und Bauteile, Schaltgeräte, Leiterplatten, Verteiler usw.) möglich.
Die Entsorgung erfolgt hierbei nach Gewicht.

Eine Altgeräteabholung ist **aus jeder Struktureinheit der Hochschule heraus** zu beauftragen.

In **Vorbereitung** der Abholung der Altgeräte sind folgende Schritte dringend einzuhalten:

- Die Altgeräte sind durch den jeweiligen Bereich innerhalb der Hochschule auf geeignete Weise(z.B. per E-Mail) mit einer Fristsetzung bekannt zu geben. Interessenten können für einzelne Geräte Bedarf anmelden, die daraufhin umzusetzen sind.

- Die Beantragung der Aussonderung der Altgeräte erfolgt entsprechend der Inventarisierungsordnung auf dem Formular 3a. Im Fall, dass mehrere Geräte auszusondern sind, ist eine Anlage anzuhängen (Muster - siehe Homepage Dezernat 1)
- Die Altgeräte werden mit folgenden Angaben erfasst:
 - Inventarnummer(n)** – sofern vorhanden und erkennbar,
 - Geräteangaben** (Typ, Seriennummer, Beschreibung, Zustand, weitere Merkmale),
 - Beschaffungsangaben** (gegebenenfalls Auftragsnummer und -jahr, Lieferdatum).Sofern mit der Hardwarebeschaffung Softwarelizenzen – z.B. OEM-Betriebssystemlizenzen - verbunden waren, sind diese anzugeben.
- Durch das Dezernat 1 / Inventarisierung erfolgt der Druck einer endgültigen Liste mit Zuordnung einer **Auftragsnummer** . Die Genehmigung der Aussonderung erfolgt durch die/den Kanzler/in bzw. durch einen autorisierten Vertreter. Der somit genehmigte Auftrag geht der Struktureinheit zu. Das Hochschulrechenzentrum erhält eine Auftragskopie, um eventuell enthaltene Softwarelizenzen zu tilgen.
- Nunmehr kann die Abholung durch die Struktureinheit selbst beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt unter Angabe der Auftragsnummer bei der **SWE Stadtwirtschaft GmbH** bei Herrn Thomas Bärwolf (Meister Containerdienst).
 - Telefonnummer **0361 – 564 4109** oder die
 - Faxnummer **0361 – 564 4111** oder über die
 - E-Mail-Adresse thomas.baerwolf@stadtwerke-erfurt.deNeben Nennung der Auftragsnummer müssen Abholort, Abholtermin sowie die bereitzustellende Anzahl an Gitterboxpaletten vereinbart werden.

Hinsichtlich der **Abholung** selbst ist zu beachten:

- Die Abholung erfolgt in **Gitterboxpaletten** mit einer Aufnahmekapazität von ca. einem Kubikmeter. Die Gitterboxpaletten dürfen nur bis zur Oberkante gefüllt werden. Jede – auch nur teilweise – gefüllte Palette wird entsprechend Preisblatt angerechnet.
- Am vereinbarten Abholtermin stellt die SWE Stadtwirtschaft die vereinbarte Anzahl leeren **Gitterboxpaletten** am Abholort in der Zeit von 6:30 Uhr bis 9:00 Uhr auf. Das Beladen geschieht durch den Auftraggeber. Er trägt dafür Sorge, dass die **Gitterboxpaletten** nicht für anderweitige Abfälle missbraucht werden. Kleinschrott kann ebenfalls in die **Gitterboxpaletten** gefüllt werden – er wird aussortiert und gewogen.
- Die (beladenen) Gitterboxpaletten werden am gleichen Tag ab 13:00 Uhr abgeholt. Der Auftraggeber erhält einen Abholbeleg, der unterschrieben dem Dezernat 1 zugeleitet werden muss.
- Die Rechnung geht an die zentrale Rechnungsstelle der Fachhochschule. Die Kosten werden der auslösenden Struktureinheit angelastet.

SWE

1

Preisblatt zum Vertrag „Datenträgervernichtung und Altgeräteentsorgung“

26.05.2010

Abholung von elektronischen Altgeräten mittels Gitterboxpaletten

Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit in €
-------------	---------	---------------------------

1. Transport

Gitterboxpalette

1 Gitterboxpalette		135,00
2 Gitterboxpaletten	pauschal	130,00
3 Gitterboxpaletten	pauschal	125,00
4 Gitterboxpaletten	pauschal	120,00
5 Gitterboxpaletten	pauschal	115,00
6 Gitterboxpaletten	pauschal	110,00

- Anlieferung leere Gitterboxpalette früh zwischen 06:30 und 09:00 Uhr
- Abholung am gleichen Tag ab 13:00 Uhr

2. Verwertung elektronische Altgeräte pro Gitterboxpalette

20,00

- eventuell Ausbau von Festplatten aus Computern und Vernichtung dieser inkl. Vernichtungsbestätigung
- manuelles aussortieren von E-Schrott falls vorhanden und separates Verwiegen mit Wiegebeleg (siehe Pos. 3)

3. Entsorgung Elektronikschrott

kg

0,40

- hierzu gehören Elektro- und Elektronikkleinteile, Baugruppen und Bauteile

4. Vernichtung harte Datenträger

kg

0,90

- hierzu gehören Festplatten, CD's, Disketten etc.

SWE

2

Was zählt zu elektronischen Altgeräten

- Kühl- und Gefriergeräte bis 600 l
- Waschmaschine
- Wäschetrockner und Geschirrspüler
- Fernsehgerät
- Radio- und Unterhaltungsgeräte (hierzu zählen auch Walkman, Discman und MP3 Player)
- Haushaltelektrik (Staubsauger, Föhn, Rasierapparat und Bügeleisen usw.)
- Heizgeräte, Gebläse, Heizstäbe
- Ölradiator
- Rechner- und Laptopgeräte
- Polylux und Overhead
- Monitor und PC-Bildschirm
- Drucker, Scanner und Kopierer
- Tastatur, Maus und Kabel

Was zählt zu Elektronikschrott

- Baugruppen und Bauteile
- Relais, Schütze und Trafos
- Leiterplatten
- Rechner-, Schalt- und Telekommunikationsanlagen
- USV-Aggregate
- Spielautomaten

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung: Sascha Wiedemann, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-138, E-Mail: sascha.wiedemann@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.